

Geltende Corona-Regeln insbesondere für Vereine

Stand 29.11.2021 (bis 15.12.2021)

Wesentliche Neuerungen auf Landes- und Bundesebene:

- Jahres- und Weihnachtsmärkte sowie Volksfeste unterbleiben.
- Für die Gastronomie besteht eine Sperrzeit („Sperrstunde“) zwischen 22 und 5 Uhr.
- Ab dem 25. November 2021 gibt es für Landkreise / kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1000 einen regionalen Hotspot-Lockdown.
- An den meisten Arbeitsplätzen gilt 3G.
- Im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie im Flugverkehr gilt 3G (ausgenommen Schüler und Taxifahrten).
- Für Ungeimpfte / Nichtgenesene gelten landesweit Kontaktbeschränkungen: Sie dürfen sich nur bis zusammen maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen. Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten zählen nicht mit. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Ausnahmen: Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. (d.h. Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, Schöffe uvm)

- **Vereine/Organisationen/Initiativen haben bei jeglichen Aktivitäten diese Kontaktbeschränkungen zu beachten und umzusetzen**

Wo gilt 2G Plus:

- zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten
Hierzu zählen jegliche Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Vereinsaktivitäten usw. (außer in privaten Räumlichkeiten)
Dies gilt für geschlossene Räume und im Freien!
- zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung
- zum Kulturbereich (Theater, Oper, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen)

- zu Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Führungen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und zu infektiologisch vergleichbaren Bereichen)
- Ungeimpfte / nichtgenesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dieser Betriebe und Veranstaltungen, die Kundenkontakt haben, brauchen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt, wonach am Arbeitsplatz 3G gilt, wenn an der Arbeitsstätte physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten, in denen 2G plus gilt, muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Plätzen eingehalten werden und dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.

- Folgende ungeimpfte / nichtgenesene Personen können zugelassen werden:

Personen,

- die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und
- dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, und die einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten. (Gültig bis 31.12.2021) Achtung: Keine Berufsschüler! Nur bei längeren Block Beschulung

Die Maskenpflicht gilt insbesondere in

- Gebäuden und geschlossenen Räumen
- **unter freiem Himmel auch bei Veranstaltungen, für die 2G plus gilt**



Wo gilt 2G?

- Gastronomie
- Bibliotheken und Archiven
- bei außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen
- bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dieser Betriebe und Veranstaltungen brauchen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt, wonach am Arbeitsplatz 3G gilt, wenn an der Arbeitsstätte physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Folgende ungeimpfte / nichtgenesene Personen können zugelassen werden:

Personen,

- die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und
- dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, und die einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie in der Gastronomie und im Beherbergungswesen

Bei Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000

Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab vorlegen.

Kontaktdatenerfassung

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden und geschlossenen Räumlichkeiten.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1.000 überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, für die normalerweise 2G oder 2G plus gelten, sind untersagt bzw. geschlossen; dabei gilt insbesondere:

- Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes handelt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
- der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
- der Schulsport
- Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist Essen to go
- Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Geschlossen sind alle Kulturstätten
- Verboten sind alle Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
- Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.

- Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt; die Regelungen für Schulen bleiben hiervon unberührt.

Die aktuelle Inzidenz finden Sie unter <https://corona-aic-fdb.de/>

ACHTUNG: Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung von Vereinen

Der Vorstand hat nach dem Vereinsrecht zu Versammlungen **alle** nach der Satzung **teilnahmeberechtigten** Mitglieder einzuladen. Bei der Einberufung weist der Vorstand allerdings darauf hin, dass ein **Zutritt** zum Versammlungsraum dann aber nur für die Personen möglich ist, die geimpft oder genesen worden sind. Als Veranstalter der Versammlungen ist der Verein gehalten, die Nachweise zu überprüfen, notfalls dann bei Fehlen den *Zugang zum Versammlungsraum zu verweigern*; ebenso hat der Verein sicher zu stellen, dass im Versammlungsraum außerhalb des Sitzplatzes Maskenpflicht besteht, und bei Teilnahme von mehr als 100 Personen eine Infektionsschutzkonzept erarbeitet und beachtet wird.

Quelle: Richard Didyk, Rechtsanwalt

Erklärungen:

- *2G steht für geimpft oder genesen*
- *2G Plus steht für geimpft oder genesen und zusätzlich getestet*
- *3G steht für geimpft, genesen oder getestet*
- *3G Plus steht für geimpft, genesen oder PCR-getestet*